

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlisch, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; RAin Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

Die Wissenschaftliche Vereinigung für Verbraucherrecht – ein neues Forum für den Austausch zwischen Wissenschaft, Praxis und Rechtspolitik

Prof. Dr. Christoph Busch*, Osnabrück



Prof. Dr. Christoph Busch, Osnabrück

Am 17./18.5.2025 fand im Harnack-Haus in Berlin die Gründungstagung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Verbraucherrecht statt. Initiatoren der Gründungstagung waren Prof. Dr. Markus Artz (Bielefeld), Prof. Dr. Beate Gsell (LMU München) sowie der Autor dieser Zeilen.

Die lebhaften Diskussionen bei der Tagung machten deutlich, dass sich das Verbraucherrecht gerade in einer Phase des Umbruchs befindet. Äußerlich ist

dies erkennbar an der veränderten Ressortierung innerhalb der Bundesregierung. Künftig ist nicht mehr das Umweltressort, sondern – wie schon in den Jahren 2013 bis 2021 – das Justizressort für den rechtlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz zuständig. Inwieweit damit eine neue Schwerpunktsetzung innerhalb der Verbraucherpolitik einhergehen wird, bleibt abzuwarten.

Das verbraucherpolitische Kapitel im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung fällt auf den ersten Blick eher schmal aus. Ein wenig versteckt zwischen Ausführungen zu Waldwirtschaft und Nutztierhaltung findet sich dort ein knappes Bekenntnis zum differenzierten Verbraucherleitbild (Rn. 1286) und die Ankündigung, die Verbraucherforschung zu stärken (Rn. 1293). Bei näherer Betrachtung finden sich jedoch zahlreiche verbraucherpolitische Themen verstreut über die unterschiedlichen Kapitel des Koalitionsvertrages. Das Spektrum reicht vom Verbraucherschutz auf Online-Plattformen (Rn. 2288 ff.) über eine stärkere Regulierung des Ticketzweitmarkts (Rn. 2791 ff.) bis hin zu den Themen Elementarschadenversicherung (Rn. 2763 ff.) und Fernwärme (Rn. 1135 ff.). Die

* Prof. Dr. Christoph Busch ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Osnabrück. Er ist Vorsitzender des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen im BMJV und Vorstandsvorsitzender der Wissenschaftlichen Vereinigung für Verbraucherrecht. Dem Gründungsvorstand der Vereinigung gehören ferner Prof. Dr. Matthias Fervers (Kiel) und Prof. Dr. Susanne Augenhöfer (Innsbruck) an. Nähere Informationen finden Sie unter www.verbraucherrecht.net.

neue Justizministerin *Stefanie Hubig* hat bei ihren ersten öffentlichen Auftritten deutlich gemacht, dass ihr verbraucherpolitische Themen wichtig sind. Dies gilt offenbar in besonderer Weise für die Themenfelder Energie und Wohnen sowie den Schutz von minderjährigen Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Wichtige Impulse dürften in den nächsten Jahren auch wieder aus Brüssel kommen. Dort bereitet die Europäische Kommission gerade die neue Consumer Agenda 2025-2030 vor. Erste Hinweise darauf, in welche Richtung sich die europäische Verbraucherpolitik entwickeln könnte, gab es beim diesjährigen EU Consumer Summit, der am 20.5.2025 in Brüssel stattfand. Während die Veranstaltung im vergangenen Jahr noch ganz im Zeichen der „Twin Transition“ zu einer digitalen und nachhaltigen Wirtschaft stand, war in diesem Jahr die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit das beherrschende Thema. Das Thema Nachhaltigkeit spielte dagegen kaum mehr eine Rolle. Breiten Raum nahm die Diskussion über den geplanten Digital Fairness Act ein, den der zuständige EU-Kommissar *Michael McGrath* als seine „flagship initiative“ bezeichnete. Auf den ersten Blick überraschend stand dabei der Minderjährigenschutz ganz im Vordergrund. Offenbar geht die Kommission davon aus, dass in dem schwieriger gewordenen politischen Umfeld Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen noch am ehesten konsensfähig sind. Kontrovers diskutiert wurde in Brüssel auch die Frage, ob die EU-Kommission im Rahmen der geplanten Reform der CPC-Verordnung künftig eigene Durchsetzungsbefugnisse im Bereich des Verbraucherrechts erhalten sollte.

An aktuellen Themen herrscht also kein Mangel. Bislang gab es jedoch keine wissenschaftliche Fachgesellschaft, die sich diesen Fragen aus einer spezifisch verbraucherrechtlichen Perspektive widmet. Die Wissenschaftliche Vereinigung für Verbraucherrecht will Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Praxis und Rechtspolitik ein Forum bieten, um aktuelle Fragen aus dem breiten Themenfeld des Verbraucherrechts zu diskutieren und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses wichtigen Rechtsgebiets zu leisten. Neben aktuellen tagespolitischen Themen sollen dabei vor allem grundlegende Fragen der Verbraucherrechtswissenschaft im Mittelpunkt stehen. Drei Schlaglichter machen deutlich, dass auch insoweit kein Mangel besteht.

1. Welche Konsequenzen hat der allseits zu beobachtende Abschied vom „Kaufrechtsparadigma“ für das Verbraucherrecht? Während der klassische Kauf an Bedeutung verliert, werden Dienstleistungs- und Dauerverträge immer wichtiger.

Wie müsste ein Vertrags- und Verbraucherrecht aussehen, das den veränderten Realitäten der digitalen Dienstleistungsgesellschaft gerecht wird? Punktuelle Korrekturen, etwa im Bereich der Widerrufsrechte und bei den Regeln über die automatische Vertragsverlängerung reichen dafür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine grundlegende Reform, die im allgemeinen Schuldrecht ansetzt und mit verbraucherschützenden Regelungen über die Änderung und Verlängerung von Dauerverträgen verknüpft wird (siehe Schmidt-Kessel *VuR* 2023, 121 ff.).

2. Auch wenn der Verbraucherschutz künftig nicht mehr im Umweltministerium angesiedelt ist, bleibt die Frage aktuell, wel-

chen Beitrag das Verbraucherrecht zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft leisten kann. Lange Zeit erschien die Verknüpfung von Verbraucherrecht und Nachhaltigkeit als Quadratur des Kreises (Micklitz *EuCML* 2019, 229 ff.). Inzwischen ist der europäische Gesetzgeber mit konkreten Schritten vorangegangen. Aber reichen die auf europäischer Ebene beschlossenen Regelungen über ein Recht auf Reparatur bei bestimmten Produktgruppen und zur Verhinderung von Greenwashing aus? Oder bedarf es doch einer Neuausrichtung des Verbraucherrechts im Sinne eines „Abschieds vom Konsumschutzrecht“ (Halfmeier *VuR* 2022, 3). Dahinter verbergen sich größere Fragen, etwa nach einer Neuausrichtung des Verbraucherleitbildes und den Grenzen der Leistungsfähigkeit privatrechtlicher Instrumente zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen.

3. Glaubt man den aktuellen Prognosen, so können Verbraucherinnen und Verbraucher schon bald einen Teil ihrer Konsumentscheidungen an KI-Agenten delegieren, die selbstständig Zugtickets buchen und in Online-Shops nach günstigen Angeboten suchen. Der Wandel des E-Commerce zum AI Commerce könnte tiefgreifende Konsequenzen für das Verbraucherrecht haben. Das geltende Verbraucherrecht beruht auf der Prämisse, dass Menschen Kaufentscheidungen treffen. Dementsprechend ist das Verbraucherrecht auf die Bedürfnisse und Schwächen von Menschen ausgerichtet. Diese Prämisse gerät jedoch ins Wanken, wenn künftig nicht mehr nur menschliche Verbraucher Kaufentscheidungen treffen, sondern auch KI-Agenten, die als „algorithmic consumers“ Verbrauchern diese Entscheidung abnehmen. Was bedeutet dies für das Verbraucherleitbild? Wie unterscheidet sich das Entscheidungsverhalten von KI-Agenten? Brauchen wir ein neues Verbraucherleitbild für den AI Commerce? Und welche Konsequenzen ergeben sich für das verbraucherrechtliche Informationsmodell? KI-Agenten können viel größere Mengen an Informationen aufnehmen und verarbeiten als Menschen. Ein zentraler Kritikpunkt des Informationsmodells – das Problem des „information overload“ – könnte damit an Bedeutung verlieren. Möglicherweise sind KI-Agenten auch weniger anfällig gegenüber „dark patterns“, die darauf ausgerichtet sind, psychologische Schwächen von Menschen auszunutzen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Verbraucher nicht durch KI-Agenten manipuliert werden. Ob das sehr vage formulierte Manipulationsverbot aus Art. 5 Abs. 1 lit. a) KI-VO hierfür ausreicht, erscheint zweifelhaft. Alle diese Überlegungen führen zu der etwas provokanten Frage: Wie könnte ein Verbraucherrecht aussehen, das sowohl für Menschen als auch für Maschinen funktioniert (dazu Busch, *Consumer Law for AI Agents*, *German Law Journal* 2025 (im Erscheinen), Preprint verfügbar bei SSRN)?

Wenn Sie über diese und andere Fragen zur Zukunft des Verbraucherrechts nachdenken und mitdiskutieren wollen, dann sind Sie herzlich eingeladen, der Wissenschaftlichen Vereinigung für Verbraucherrecht beizutreten. Ich würde mich sehr freuen, Sie bei unseren Veranstaltungen zu sehen – spätestens bei der nächsten Jahrestagung im Frühjahr 2026!